

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Samtgemeinde Hesel vom 11.12.2018



Samtgemeinde
Hesel

Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- ☒ erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- ☐ Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Samtgemeinde Hesel

Gemeindekennziffer: 03 4 57 5402
Adresse: Rathausstraße 14, 26835 Hesel
Telefon: 04950 39-0
E-Mail: info@hesel.de
Internetseite: www.hesel.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Samtgemeinde Hesel besteht aus den Mitgliedsgemeinden Brinkum, Firrel, Hesel, Holtland, Neukamperfehn und Schwerinsdorf und hat knapp 10.800 Einwohner.

Hauptlärmquelle ist der Straßenverkehr in Brinkum, Hesel und Holtland

Bundesautobahn 28: 20760 Kfz/24h davon Schwerlast 3.106 Kfz/24h
Bundesstraße 72: 12.388 Kfz/24h davon Schwerlast 1.324 Kfz/24h
Bundesstraße 436: 12.116 Kfz/24h davon Schwerlast 1.096 Kfz/24h

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

2.1.1 Gemeinde Brinkum

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	100
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	100

L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	0
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	1,8	100
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,7	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,3	0
Summe	2,8	100

Link zum Kartenserver des Landes Niedersachsen: <https://numis.niedersachsen.de/s/f5e>

2.1.2 Gemeinde Hesel

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L_{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	100
über 60 bis 65	100
über 65 bis 70	100
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	300

L_{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	100
über 55 bis 60	100
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	200

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L_{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L_{DEN}	1,7	100
65 - 75 dB(A) L_{DEN}	0,4	0
über 75 dB(A) L_{DEN}	0,1	0
Summe	2,2	100

Link zum Kartenserver des Landes Niedersachsen: <https://numis.niedersachsen.de/s/f5e>

2.1.3 Gemeinde Holtland

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L_{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	100
über 60 bis 65	100
über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	200

L_{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	100
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	100

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L_{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L_{DEN}	2,1	100
65 - 75 dB(A) L_{DEN}	0,4	0
über 75 dB(A) L_{DEN}	0,1	0
Summe	2,6	100

Link zum Kartenserver des Landes Niedersachsen: <https://numis.niedersachsen.de/s/f5e>

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Es sind in Brinkum 100, in Hesel 100 und in Holtland 100 also insgesamt 300 Personen über den ganzen Tag Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für Wohngebiete der 16. BImSchV ausgesetzt. Diese Personen haben keinen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen.

Ferner sind in Hesel 200 Personen tags und nachts sowie in Holtland 100 Personen tags und nachts Schallpegeln oberhalb der Grenzwerte für Wohngebiete der 16. BImSchV ausgesetzt, so dass die Samtgemeinde Hesel prüfen muss, ob Maßnahmen erforderlich sind.

Im Rahmen einer Detailprüfung der Messwerte wurde festgestellt, dass der überwiegende Teil dieser Betroffenen Bürger nicht in allgemeinen oder reinen Wohngebieten sondern in Mischgebieten, Gewerbegebieten oder im Außenbereich wohnhaft ist wo höhere Grenzwerte gelten, so dass keine Maßnahmen erforderlich sind.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Es gibt keine Lärmprobleme, denen mit Maßnahmen begegnet werden müsste.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

entfällt

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

keine

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

entfällt

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

entfällt

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

entfällt

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

13.10.2018

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zum LAP eingegangen.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung: unter 100 Euro

Kosten für die Umsetzung: keine

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Samtgemeinde Hesel wurde bekanntgemacht am 13.10.2018. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 15.10.2018 bis zum 15.11.2018 durchgeführt.

Hesel, 12.12.2018

Samtgemeindebürgermeister

7.2 Beschluss

Der Rat der Samtgemeinde Hesel hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen den Lärmaktionsplan in seiner Sitzung am 11.12.2018 beschlossen.

Hesel, 12.12.2018

Samtgemeindebürgermeister

7.3 Inkrafttreten

Der Lärmaktionsplan ist am 03.01.2019 bekannt gemacht worden. Der Lärmaktionsplan ist damit am 03.01.2019 wirksam geworden.

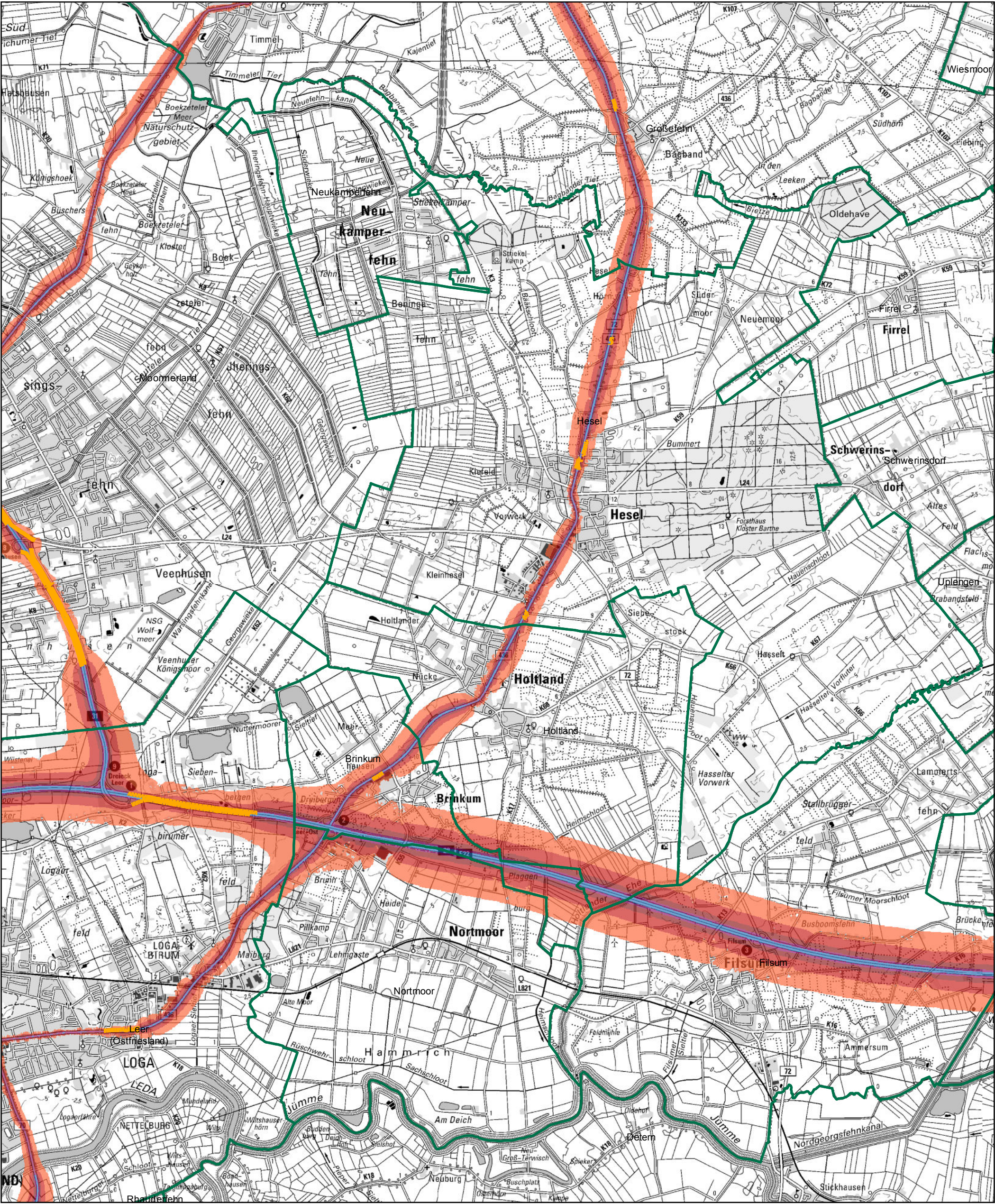
Hesel, 04.01.2019

Samtgemeindebürgermeister

7.4 Link zum Aktionsplan im Internet

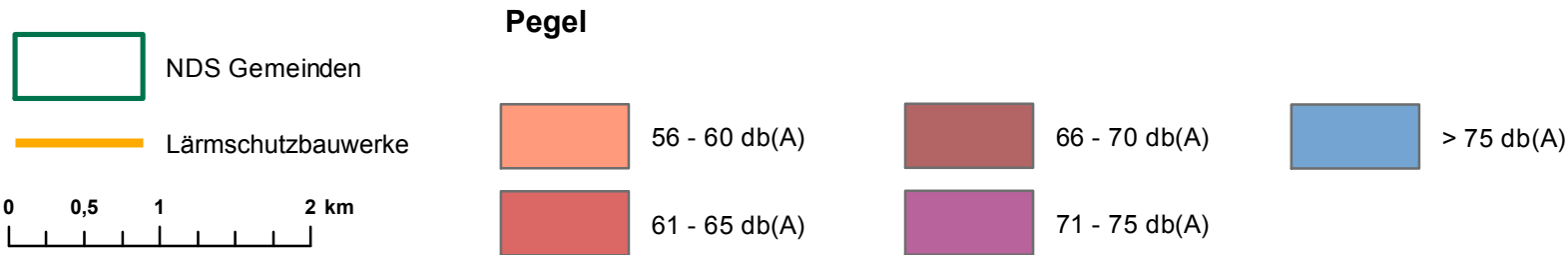
Der Lärmaktionsplan kann auf der Internetseite der Samtgemeinde Hesel unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://rathaus.hesel.de/Ortsrecht/Samtgemeinde-Hesel>



Legende

Straßenlärm Lden



NI Umweltkarten

Datum: 10.10.2018

Maßstab: 1:50.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© 2018 

 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Anlage zu Ziffer 1.4 - Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
Nutzung	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, Vkl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665
Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503)